

Vereinbarung zur Finanzierung der Geschäftsstelle Qualitätssicherung in Hessen nach § 137 SGB V für das Jahr 2014

zwischen

der Hessischen Krankenhausgesellschaft e.V., Eschborn

- nachfolgend **HKG** genannt -

und

der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Marburg

dem BKK Landesverband Hessen, Frankfurt

der IKK classic, Dresden

der Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/M.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

dem Verband der Privaten Krankenversicherung – Landesausschuss Hessen -, Wiesbaden

und

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S.6 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V., Berlin (vdek),
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen

- nachfolgend **SLT** genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

Nach § 22 Abs. 1 der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) verabschiedeten „Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 135a SGB V“ (nachfolgend „Bundesvereinbarung Qualitätssicherung“ genannt) werden die auf Bundesebene beschlossenen Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 137 SGB V über einen Zuschlag auf die Vergütung für jeden abgerechneten vollstationären Krankenhausfall finanziert. Die Höhe des Zuschlagsanteils Land wird nach § 22 Abs. 4 der Bundesvereinbarung Qualitätssicherung auf Landesebene vereinbart.

§ 2

Höhe des Zuschlags

Die Höhe des Zuschlags nach § 22 Abs. 3 b) der Bundesvereinbarung Qualitätssicherung (Zuschlagsanteil Land) beträgt in Hessen für das Jahr 2014

0,50 EUR

Darin ist ein Betrag für die
umsatzsteuerlichen Besonderheiten
in Höhe von ca.

0,08 EUR

enthalten.

Zur Berechnung des Zuschlagsanteils wurde eine Fallzahl für den möglichen Abrechnungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 in Höhe von 1.379.033 angesetzt. Dies entspricht der Gesamtzahl der vollstationären Fälle des Jahres 2012 (Quelle: Meldung zur Methodischen Sollstatistik).

§ 3

Abrechnung und Zahlung

Für die Abrechnung der Qualitätssicherungszuschlaganteile Land durch die Krankenhäuser gegenüber den Krankenkassen und die Zahlung an die Geschäftsstelle Qualitätssicherung nach § 137 SGB V bei der GQH gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 Abs. 1, 2, 5 der Bundesvereinbarung Qualitätssicherung.

§ 4

In-Kraft-Treten und Gremienvorbehalt

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Vertragspartner ab 01.01.2014.

Sollte sich der Finanzierungsmodus durch eine Vereinbarung auf Bundesebene ändern, nehmen die Vertragspartner zügig Verhandlungen zur Umsetzung dieser Finanzierungsregelungen in Hessen auf.

Sollten sich aus der Umsetzung der Qesü-RL in Hessen hauhaltsrelevante Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung der GQH ergeben, muss ggf. eine unterjährige Anpassung des Haushalts und der Finanzierungsvereinbarung erfolgen.

Eschborn, Marburg, Darmstadt, Dresden, Frankfurt, Kassel, Wiesbaden, im Dezember 2013

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Hessen

IKK classic

Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt/M.

SVLFG, als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen (vdek) e.V.
- Die Leiterin der Landesvertretung Hessen -

Verband der privaten Krankenversicherung
– Landesausschuss Hessen -